

## **Informationsblatt als Beilage zu Veranstaltungen; Allgemeine Hinweise**

### **A) Haftung – Versicherung:**

1. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung trägt die anmeldende Person die Verantwortung. Diese oder eine von ihm bestellte verlässliche Person hat während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein und den Ablauf zu überwachen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Belästigungen der Nachbarschaft auftreten.
2. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für die gegenständliche Veranstaltung ist vorzunehmen.

### **B) Flucht- und Verkehrswege:**

1. In den Veranstaltungsbereichen und auf allen Zu- und Abfahrtswegen ist zumindest ein Fahrstreifen für Einsatzfahrzeuge stets freizuhalten.
2. Versammlungsräume ab 50 Personen sind mit zumindest 2 möglichst einander gegenüberliegenden Ausgängen auszustatten. Bei Versammlungsräumen bis höchstens 120 Personen darf die Durchgangslichte von einem der beiden Ausgänge auf 1 Meter herabgesetzt werden. Jeder einzelne Fluchtweg hat - abgesehen von der oben angeführten Ausnahme bei unter 120 Personen - zumindest die Breite von 1,20 Meter aufzuweisen und darf während der gesamten Veranstaltung nicht versperrt werden. Somit gilt bei 51 bis 120 Personen: Gesamt-Durchgangsbreite 220 cm (120 + 100); bei 121 bis 240 Personen: 240 cm (120 + 120); bei 241 bis 300 Personen: Gesamt-Durchgangsbreite 300 cm (120+180) usw. (Als Formel für die Berechnung der mindestens erforderlichen Gesamtfluchtwegsbreite gilt: Mit je angefangenen weiteren 60 Personen erhöht sich die lichte Gesamt-Durchgangsbreite um 60 cm, wobei die jeweilige maximale lichte Durchgangsbreite 240 cm JE AUSGANG nicht überschritten und die jeweilige minimale lichte Durchgangsbreite 120 cm - abgesehen von der oben angeführten Ausnahme bei unter 120 Personen - nicht unterschritten werden darf.)
3. Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind ausreichend zu beleuchten und so auszuführen, dass sie für die Benützung von Rollstuhlfahrern geeignet sind und keine Stufen oder Stolperstellen aufweisen.
4. Alle Notausgänge sind entsprechend zu markieren, durchgehend freizuhalten und dürfen während der gesamten Veranstaltungszeiten bzw. ab der Einlasszeit nicht versperrt sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fluchtwegbereich von Türen keine Hindernisse aufgestellt sein dürfen.
5. Die Beschaffenheit des Bodens muss den Belastungsanforderungen der Betriebsanlagen entsprechen; es muss Standsicherheit gegeben sein.

### **C) Sicherheit allgemein:**

1. Bei jeder Veranstaltung, an der mehr als 20 Personen teilnehmen können, ist für die Erste-Hilfe-Leistungen eine medizinische Grundausrüstung im guten und hygienisch einwandfreien Zustand bereitzuhalten. Diese medizinische Grundausrüstung hat mindestens einen Verbandkasten Type C gemäß ÖNORM Z 1020 oder die gleichwertige Ausstattung zu umfassen. Die Ortsstelle vom Roten Kreuz ist vom Veranstalter rechtzeitig über die Veranstaltung zu informieren und gegebenenfalls einzubinden.
2. Bei Unfällen mit Personenschäden ist die Polizei unverzüglich zu verständigen. Wenn erforderlich ist, ist die Veranstaltung zu unterbrechen, bis diese von der Polizei nach erfolgter Unfallaufnahme wieder freigegeben wird.
3. Die zum Einsatz gelangenden Löschgeräte haben der EN 3 zu entsprechen. In Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten ist an jedem Stand sowie bei jeder Bühne mindestens 1 Feuerlöscher anzubringen. Wenn bei einem Stand eine Fritteuse zum Einsatz kommt, ist eine Löschdecke zur Verfügung zu halten.
4. Besuchern, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zum Veranstaltungsort zu verwehren. Dafür und zur generellen Kontrolle der Sicherheitsbestimmungen ist vom Veranstalter ein geeigneter Ordnerdienst einzurichten.
5. Getränke dürfen nur in Plastikbechern oder Plastikflaschen ausgegeben werden.
6. Vom Veranstalter sind jedem Standbetreiber sowohl die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994 als auch die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen. Die Betreiber sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Die Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (wie Arbeits- und Anrichtische, Theken, Abstellflächen usw.), sind während der Veranstaltung in einem einwandfreien Zustand zu halten. Unverpackte Lebensmittel sind mindestens 40 cm oberhalb des

Bodens und in hygienisch einwandfreien Behältnissen mit entsprechender Abdeckung zu lagern. Bei der Zubereitung von Geflügel ist ein eigener, getrennter Arbeitsbereich vorzusehen.

7. Der Veranstalter bzw. die Aufsichtsperson hat den behördlichen Organen und den sonstigen Beauftragten der Behörde sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 10 TVG Zutritt zu allen Teilen der Betriebsanlage zu gewähren. Wird der Zutritt verwehrt, so kann dieser durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.
8. Erforderliche Elektroinstallationen sind nach den derzeit geltenden Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnikgesetzes (ÖVE) von hierzu befugten Personen herzustellen. Durch Kabelverlegungen dürfen keine Stolperschwellen auftreten, sodass diese Kabel im erforderlichen Ausmaß abzudecken sind. Sämtliche Auf- und Abbauten (wie z.B. Bühnen und Verkaufs- bzw. Gastronomiestände) sind nur von speziellen Fachkräften unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Betreiber, der Benutzer sowie der Zuseher zum Zwecke der Vermeidung von möglichen Unfällen und Verletzungen sowie Sachbeschädigungen vorzunehmen. Bei Verwendung von Flüssiggas ist die Flüssiggasverordnung einzuhalten. Pro Verkaufsstand darf maximal eine Gasflasche, jedoch nicht in der Nähe von Gullys aufgestellt werden; Reserveflaschen sind gesondert, gegen unbefugten Zugriff gesichert zu lagern. Dekorationen dürfen nur aus schwer entflammaren Materialien bestehen.
9. Bei einer reihenweisen Aufstellung von Tischen und Bänken/Stühlen ist jede zweite Tischreihe durch mindestens 60 cm breite Längs- und Quergänge so von der nächsten Reihe zu trennen, dass jeder Tisch von einem dieser Längs- und Quergänge erreichbar ist. Nach jeder vierten Tischreihe ist ein mindestens 120 cm breiter Verkehrsweg freizulassen.

#### **D) Sonstiges:**

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lautstärke von Darbietungen aller Art (Musik, Ansprachen usw.) so zu wählen ist, dass dadurch eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn möglichst ausgeschlossen werden kann. Weiters ist eine Belästigung der Anrainer durch Geruch, Erschütterung, Lichteinwirkung, Schwingungen oder auf andere Weise zu vermeiden. Bei Anrainerbeschwerden und beim Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren, sodass eine ungebührliche Störung der im Umfeld bzw. im Nahebereich des Veranstaltungsortes wohnenden Personen nicht mehr gegeben ist.
2. Im Falle der Nichtbefolgung einer solchen Anordnung bzw. bei neuerlicher Zunahme der Lautstärke hat die Überwachungsbehörde gemäß § 26 TVG die sofortige Einstellung der Veranstaltung zu veranlassen. Des Weiteren sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 26 Abs. 4 TVG berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu unterbinden.
3. Vom Veranstalter ist eine nach Geschlechtern getrennte ausreichende Anzahl von WC-Anlagen mit Waschgelegenheit aufzustellen. Während der Veranstaltung ist stets auf die Reinigung dieser WC-Anlagen zu achten.
4. Der Veranstalter bzw. Verantwortliche hat die Verpflichtung, die noch ausstehenden Bewilligungen der in Frage kommenden anderen Behörden rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Veranstaltung einzuholen. Alle weiteren Bewilligungen, Vorschreibungen, Auflagen, Richtlinien, Vereinbarungen uä sowie sämtliche hier enthaltenen Beilagen von dieser und anderen Behörden - diese Veranstaltung betreffend - gelten neben den hier seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Tux angeführten Richtlinien. Sollten für die Veranstaltung anzeige- oder bewilligungspflichtige bauliche Anlagen errichtet werden, ist um die dafür erforderliche baurechtliche Bewilligung gesondert anzusuchen! Generell gilt, dass keine Bauprodukte verwendet werden dürfen, die im Falle ihrer Beschädigung Gefahr bringend zersplittern.
5. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter für eine unverzügliche und vollständige Reinigung des gesamten Bereiches und Umfeldes hinsichtlich der auf diese Veranstaltung zurückzuführenden Verunreinigung zu sorgen. Auf Besucher ist dahingehend einzuwirken, dass keinerlei Becher/Gläser/Flaschen udgl. mit ins Freie genommen werden bzw. diese wieder ordnungsgemäß eingesammelt werden. Auf jeden Fall ist ein Entsorgen auf Nachbargrundstücken bzw. öffentlichen Straßen zu unterbinden.
6. Sollte durch die Art der Veranstaltung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung des Veranstaltungsortes erfolgen, kann die Gemeinde Tux (zusätzliche) Reinigungskosten vorschreiben.

Tux, am 17.04.2019

Der Bürgermeister der Gemeinde Tux  
Simon Grubauer eh